

# ratgeber

## Urlaub - Dein gutes Recht

---

Bei der Urlaubsplanung kommt es immer wieder zu Streitereien unter den Kollegen. Aber auch zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern kann es zu Konflikten kommen. Der IG Metall-Ratgeber gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um den Urlaub.

---



### Impressum

Herausgeber: IG Metall-Vorstand  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79  
60329 Frankfurt am Main;  
Illustration: panthermedia  
extranet@igmetall.de

# ratgeber

## Urlaub - Dein gutes Recht

Der Urlaub gilt als schönste Zeit im Jahr. Umso ärgerlicher ist es, wenn es Streit um die freien Tage gibt - etwa, weil alle Kollegen im Sommer weg wollen oder der Chef einem nicht freigibt. Schuld an solchen Streitereien sind oft falsche Vorstellungen vom Urlaubsrecht. Der IG Metall-Ratgeber gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um den Urlaub.

### **Ist ein Urlaubsplan in jedem Betrieb Pflicht?**

Nein, aber ein Urlaubsplan ist - je nach Größe der Firma - empfehlenswert.

### **Wenn die Arbeitnehmer sich in die Liste eingetragen haben: Wer legt dann endgültig fest, wer zu welcher Zeit Urlaub machen darf?**

Der Arbeitgeber: Er muss hierbei die Wünsche der Arbeitnehmer berücksichtigen. Davon abweichen darf er nur, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

### **Was, wenn andere Kollegen zur selben Zeit in die Ferien gehen möchten, aber nicht alle gleichzeitig entbehrlich sind?**

Wollen mehrere Kollegen zur gleichen Zeit in den Urlaub gehen, muss abgewogen werden. Hier gilt der Regel in der „sozialen Vergleich“: Hier zählt, ob jemand Kinder hat, wie alt der Mitarbeiter ist und ob er Angehörige pflegen muss.



# ratgeber

## Urlaub - Dein gutes Recht

### **Was passiert, wenn Arbeitnehmer einer „Urlaubs-Zuteilung“ nicht zustimmen?**

Gespräche mit Kollegen können zu einer Lösung führen. Sonst entscheidet der Arbeitgeber, in Betrieben mit Betriebsrat beide zusammen. Kommt es zu keiner Einigung, zieht die „Einigungsstelle“ (eine Kommission bestehend aus Betrieb, Betriebsrat und einem Neutralen) den Schlussstrich.

### **Darf der Chef Betriebsferien anordnen?**

Ja, wenn dies aus betrieblichen Gründen angezeigt ist. Ist ein Betriebsrat vorhanden, so geht nichts ohne ihn. Natürlich können Betriebsferien auch einvernehmlich festgelegt werden, ohne betrieblichen Hintergrund.

### **Kann ein bereits abgegebener Urlaubstermin vom Arbeitnehmer später geändert werden?**

Eine Änderung des ursprünglichen Urlaubstermins ist dann möglich, wenn dringende persönliche Gründe dafür sprechen.

Beispiel: Ein naher Angehöriger stirbt. Dann muss neu geplant werden.

### **Darf auch der Arbeitgeber einen festgelegten Termin verschieben?**

Auch der Arbeitgeber kann einen festgelegten Urlaubstermin verschieben,



# ratgeber

## Urlaub - Dein gutes Recht

wenn dies aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Beispiele: Unerwartete Auftragsflut, Krankheit mehrerer Mitarbeiter ohne die Möglichkeit, dafür Ersatz zu bekommen. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber den Mehraufwand zu tragen, den sein Mitarbeiter wegen der Verschiebung des Urlaubs aufzuwenden hat, etwa Stornogebühren für bereits gebuchte Reisen.

**Was, wenn ein Arbeitnehmer während des Urlaubs krank wird: Kann er die dadurch ausgefallenen Tage „anhängen“?**

Nein, er muss sich neu mit seinem Arbeitgeber abstimmen. Das kann schon während des Urlaubs geschehen.

**Vorsicht:** Eigenmächtige Urlaubsverlängerung aber rechtfertigt eine Abmahnung.

**Wenn der normale Erholungsurlaub nicht reicht: Besteht Anspruch auf unbezahlten Urlaub?**

Gesetzlich ist das nicht geregelt. In begründeten Fällen muss der Arbeitgeber aber solche Wünsche erfüllen.

**Können Überstunden gesammelt werden, um so den Urlaubsanspruch zu verlängern?**

Das ist möglich. Der Arbeitgeber muss aber damit einverstanden sein.



# ratgeber

## Urlaub - Dein gutes Recht



### **Kann ausgefallener Urlaub noch im folgenden Jahr genommen werden?**

Ja. Das muss im Regelfall bis zum 31. März geschehen (Ablauf des gesetzlichen Übertragungszeitraums). Je nach Tarifvertrag auch zum Teil wesentlich später. Bedingung ist aber im Regelfall, dass der Urlaub in Absprache mit dem Chef auf das neue Jahr übertragen wurde.

### **Und was, wenn ein Arbeitnehmer das ganze Jahr über arbeitsunfähig krank war?**

Dann wird der Urlaubsanspruch ebenfalls auf das nächste Jahr übertragen. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs verfällt er aber nicht am Ende des Übertragungszeitraums. Er ist vom Arbeitgeber bar abzugelten, wenn der Mitarbeiter schließlich arbeitsunfähig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

**Allerdings:** Dies gilt grundsätzlich nur für den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen. Soll diese Regel auch für den arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten längeren Urlaub gelten, so muss dies ausdrücklich so vorgesehen sein.

### **Gilt für Teilzeitkräfte dieselbe Regelung wie für Vollzeitler?**

Ja. Das Bundesurlaubsgesetz spricht nur von „Arbeitnehmern“, unabhängig von der wöchentlich zu leistenden Zahl an Arbeitsstunden.

# ratgeber

## Urlaub - Dein gutes Recht



### **Hat man auch schon während einer Probezeit Anspruch auf Urlaub?**

Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber: Ja. Allerdings sieht das Gesetz für den ersten Urlaubsanspruch eine Wartezeit von sechs Monaten vor. Darauf wird sich der Arbeitgeber im Regelfall beziehen.

### **Hat der Chef das Recht, einen Mitarbeiter aus dem Urlaub zurückzuholen?**

Nein, sagt das Bundesarbeitsgericht. Dies solle sogar dann gelten, wenn eine Rückrufmöglichkeit vorher vereinbart worden war (AZ: 9 AZR 405/99). Dies gilt allerdings nur für den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen. Unabhängig davon dürfte ein „Rückruf“ erlaubt sein, wenn ein betrieblicher Notfall vorliegt, etwa wegen einer Naturkatastrophe.

### **Darf man während des Urlaubs in einem anderen Betrieb arbeiten?**

Da der Urlaub Erholung für die nachfolgende Arbeitsstrecke bringen soll, darf man das nicht. Am eigenen Häuschen kann aber durchaus gewerkelt werden.

### **Wer hilft weiter?**

Wenn es zu Problemen beim Urlaub kommt oder rechtliche Fragen offen sind, dann hilft die IG Metall-Verwaltungsstelle weiter.